

Jugendcoaches

Schularten	Schulstufen	Flächendeckung	Kosten für die Schule
MS, PTS, AHS, BMHS und Sonderpädagogische Zentren	Ab dem individuellen 9. Schulbesuchsjahr	Ja	Keine

Das Jugendcoaching ist ein Angebot des Sozialministeriumservice und wird bundesweit durch Trägerorganisationen umgesetzt. Zur Zielgruppe des Jugendcoachings gehören sowohl Jugendliche, die eine Schule besuchen als auch Jugendliche, die nicht mehr in der Schule sind. Jugendcoaches beraten und orientieren Schülerinnen und Schülern ab dem individuellen 9. Schulbesuchsjahr mit dem Ziel, diese möglichst bis zum Abschluss in einer Bildungseinrichtung zu halten bzw. den Schülerinnen und Schülern Beratung und Orientierung zu geben, wenn der Abbruch der Bildungslaufbahn droht. Weiters bieten sie Schülerinnen und Schülern Orientierung und Beratung beim Übergang von der Schule in den Beruf und unterstützen in Krisen, die das Erreichen eines Jahres- oder Bildungsabschlusses gefährden. Außerdem unterstützt das Jugendcoaching Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, bei denen eine begleitende Heranführung an Ausbildungs- und/oder Arbeitsfähigkeit vielversprechend erscheint, dabei, Alternativen zu einer Tagesstruktur für Menschen mit Behinderungen zu finden.

So könnten Fragen, für die Jugendcoaches Ansprechpartner sind, aus der Sicht von Schülerinnen und Schülern lauten:

- Ich möchte nicht mehr weiter zur Schule gehen, habe aber auch sonst keine Idee.
- Ich glaube nicht, dass ich den Schulabschluss an meiner derzeitigen Schule schaffe.
- Was soll ich bloß nach der Pflichtschule tun? Ich weiß überhaupt nicht, welche Ausbildung für mich nach der Schule in Frage kommt. Am liebsten möchte ich gleich Geld verdienen.
- Ich fühle mich überfordert, wenn ich mich für den nächsten Ausbildungsschritt entscheiden soll.
- Ich weiß gar nicht, was ich wirklich gut kann und wo meine beruflichen Interessen liegen.
- Meine sprachlichen Kenntnisse reichen nicht aus, um das Schuljahr zu schaffen.
Ich weiß nicht mehr weiter ...

Aus der Sicht der Lehrerinnen und Lehrer könnten sich die Fragen folgendermaßen stellen:

- Ich glaube, dass diese Schülerin die Klasse heuer nicht positiv abschließt, wenn sie so weitermacht.
- Ich befürchte, dass der / die Jugendliche aufgrund seiner / ihrer anderen Erstsprache und der hohen Anforderungen in diesem Schulzweig das Schuljahr nicht schaffen wird.
- Diese Schülerin bekommt von Zuhause kaum Unterstützung und ihre Leistungen sind seit geraumer Zeit sehr schwach.
- Ich frage mich, ob diese/r Schüler/in mit Behinderung nach der Schule auf eine Ausbildung oder Arbeit vorbereitet werden kann oder ob eine Tagesbetreuung für Menschen mit Behinderungen besser passt.

Was tun Jugendcoaches? Auf welche Weise?

- Jugendcoaches informieren, beraten, unterstützen und begleiten Jugendliche ab dem individuellen 9. Schulbesuchsjahr in einem dreistufigen Beratungsprozess mit der Methode des Case-Managements.
- Jugendcoaches bieten Orientierung und Beratung beim Übergang zwischen Schule und Berufswelt (bzw. dualer Ausbildung) bzw. am Übergang Sekundarstufe I und II.
- Wenn Bildungslaufbahnen bzw. Bildungsabschlüsse gefährdet sind (negative Jahresbeurteilung, zu viele Fehlstunden, drohende Klassenwiederholung ...), ermöglichen Jugendcoaches Orientierung und Beratung.
- Jugendcoaches unterstützen und beraten, wenn ein Schulabbruch verhindert werden soll.
- Schülerinnen und Schüler werden von Jugendcoaches unterstützt, damit diese entsprechend ihrer Fähigkeiten und Potentiale den nächsten Schritt in ihrer Bildungslaufbahn setzen können.
- Jugendcoaches beraten und begleiten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Beeinträchtigungen, um die für sie geeignete Ausbildung zu finden.
- Jugendcoaches verweisen im Bedarfsfall an andere Helfersysteme (z. B. an die Schulpsychologie oder Kinder- und Jugendhilfe).
- Sie sind auch »Gate Keeper« für das Ausbildungsangebot „AusbildungsFIT“, in dem Jugendliche fehlende Kompetenzen aufholen können, um ausbildungsfähig zu werden.
- Jugendcoaches unterstützen dabei, dass Jugendliche die Ausbildungspflicht bis 18 erfüllen.

Für wen stellen Jugendcoaches ihre Leistungen zur Verfügung?

Jugendcoaches bieten ihr Angebot für Schülerinnen und Schüler ab dem individuellen 9. Schulbesuchsjahr an MS, PTS, SPZ, AHS und BMHS bis 19 Jahre an. Liegt eine Behinderung, ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder eine soziale Beeinträchtigung vor, kann die Leistung bis zum 24. Geburtstag in Anspruch genommen werden. Auch außerschulische Jugendliche werden beraten.

Wo erbringen Jugendcoaches ihre Leistung?

Jugendcoaches bieten ihre Leistung an Schulen oder an örtlich gut erreichbaren Anlaufstellen der Jugendcoaching-Projektträger oder auch in mobiler Arbeit in Jugendzentren an.

Wer kontaktiert den /die Jugendcoach?

- Schülerinnen und Schüler können selbständig zu angegebenen Zeiten in den Schulen den Jugendcoach zur Beratung aufsuchen.
- Lehrerinnen und Lehrer können Schülerinnen und Schüler das Jugendcoaching empfehlen.
- Jugendliche können auch ohne elterliche Zustimmung am Jugendcoaching teilnehmen, wenn sie als mündige Minderjährige gelten. Im Zweifelsfall ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten einzuholen.
- Eltern können ihren Kindern Beratung im Jugendcoaching nahelegen oder sie auch zum Jugendcoaching begleiten.
- Beraterinnen und Berater im Rahmen der psychosozialen Unterstützungssysteme an Schulen (Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, ...): Diese können den Jugendlichen Beratung im Rahmen des Jugendcoachings empfehlen (oder mit der Einverständniserklärung der Eltern den / die Schüler/in den Jugendcoaches direkt melden). Eine wichtige Rolle spielen die Schüler- und Bildungsberater/innen in der Weitervermittlung an die Jugendcoaches.

Kontaktdaten

[NEBA/Jugendcoaching](#)

Wie lange dauert es zwischen erster Anfrage und Leistung?

Dies ist abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die gerade in Beratung sind, und damit von den vorhandenen Zeitressourcen. Grundsätzlich bekommt eine Jugendliche/ein Jugendlicher möglichst schnell einen ersten Beratungstermin.

Wie viel Zeit / Ressourcen stehen an der Schule zur Verfügung?

Jeder Schule ab der Sekundarstufe I steht ein Jugendcoach der regional zuständigen Jugendcoaching-Trägervereine zur Verfügung. Die Ressourcen richten sich nach dem Bedarf an der Schule.

Was Jugendcoaching nicht ist:

Jugendcoaches geben keine Lern- und Nachhilfe sowie auch keine Deutschkurse. Sie beraten auch nicht in psychosozialen Notfällen, wie z. B. bei Suizidgefahr (→ Schulpsychologie zuständig) oder wenn Gefahr in Verzug besteht (→ Kinder und Jugendhilfe zuständig), übergeben jedoch an diese zuständigen Stellen.

Zum Vertiefen

Ausbildung und Grundprofession

Jugendcoaches haben eine abgeschlossene tertiäre Ausbildung z. B. an einer Fachhochschule für Sozialarbeit, im Bereich Sozialmanagement oder ein universitäres Studium der Psychologie, Soziologie oder Pädagogik. Sie verfügen über mehrjährige Berufserfahrung in der Arbeitsmarktpolitik bzw. in der Arbeit mit Jugendlichen.

Zusatzqualifikation

Als Zusatzqualifikation besitzen die Jugendcoaches eine begonnene oder abgeschlossene Weiterbildung im Bereich Case-Management, die auf international anerkannten Richtlinien basiert.

Spezielle Kompetenzen

Jugendcoaches besitzen Case-Management-Fähigkeiten und damit Beratungskompetenzen mit dem Fokus auf die Schnittstelle Schule und Beruf, die Fähigkeit zum Umgang mit Ausgrenzungs- und Schulabbruchsgefährdung sowie allgemeine sozialarbeiterische, sozialpädagogische und oder psychologische Fähigkeiten.

Dienstaufsicht

Die jeweilige externe Projektträgerinstitution (meist Verein) ist für die Dienstaufsicht zuständig.

Fachaufsicht

Die fachliche Aufsicht kommt der jeweiligen externen Projektträgerinstitution (meist Verein) zu.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 2, § 6 Behinderteneinstellungsgesetz

Richtlinie NEBA – Angebote des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ - Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching (GZ BMASK – 44.101/0047-IV/A/6/2014)

Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (GZ BMSGPK-2020-0.475.566/2020 BehEinstG-Grundlagen)

Erlass des BMBWF zum Jugendcoaching (GZ BMUKK-27.903/0042-I/5d/2013)

Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) idgF und Behindertenrechtskonvention